

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 16	Ausgegeben in Lüdenscheid am 22.04.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
14.04.2026	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr 2026	378
16.04.2026	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 01.08.2026	379
16.04.2026	Märkischer Kreis	Richtlinie des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis	382
07.04.2026	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2021	384
16.04.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.) am 27.04.2026	384
20.04.2026	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe	385
13.04.2026	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2023	394
17.04.2026	Stadt Lüdenscheid	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung; beschleunigtes Verfahren gemäß (gem.) § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Absatz (Abs.) 3 BauGB	395
17.04.2026	Stadt Lüdenscheid	A) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung; beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) B) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung gemäß (gem.) § 3 Absatz (Abs.) 2 BauGB	398
17.04.2026	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 846 „Am Grünewald“ gemäß (gem.) § 3 Absatz (Abs.) 2 BauGB	402
17.04.2026	Stadt Plettenberg	Haushaltssatzung der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2026	405

I

**Amtliche Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Iserlohn  
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 25. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	387.535.150 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	448.115.050 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	8.685.500 €
somit auf	439.429.550 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf	376.391.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	426.531.750 €

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 8.685.500 € im Ergebnisplan)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.768.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.930.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	48.188.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.166.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 17.162.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 29.400.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 51.894.400 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
    - a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 825 v. H.
    - b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 1.400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 494 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat auf Grund der gesondert erlassenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2035 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

## § 9

1. Gem. § 21 Abs.1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.
2. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

## § 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

## § 11

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

## § 12

Nach § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW tritt eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung ein, wenn der im laufenden Haushaltsjahr geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnisplan überschritten wird.

## II

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 07. April 2026 angezeigt worden.

Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 51.894.400 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 14. April 2026 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW sowie das Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. April 2026

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister



## I.

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises** vom 01.08.2026

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -

Kinderbildungsgesetz - KiBiz - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII - vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 19.03.2026 folgende Beitragssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises, die offene Ganztagschule sind, nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015 (ABI. NRW. 1/11, berichtet 2/11 S. 85).

### **§ 2 Angebote**

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i. S. der schulrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Ferienzeiten.

(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule werden insgesamt 4 Wochen in den Schulferien nicht angeboten. Hiervon fallen 3 Wochen in der Regel in die Sommerferien.

(3) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern rechtzeitig vor Schuljahresbeginn (01.08.), bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres, beim Märkischen Kreis - Fachdienst Schulen - schriftlich, mittels Vordruck, anzumelden.

Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07) und muss jährlich neu erfolgen.

(2) In begründeten Fällen sind unterjährige Anmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen möglich.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und über unterjährige An- und Abmeldungen entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Aktuell werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ab dem Schuljahr 2026/2027 haben alle Kinder, die dann eingeschult werden, einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung in der offenen Ganztagschule, der sich jährlich aufsteigend bis 2029/2030 auf alle Primarstufenklassen ausdehnt.

(4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats in begründeten Fällen möglich bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
2. Wechsel der Schule
3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen)

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt; dieses zum Beispiel sich selbst, andere Teilnehmende, die Betreuungskräfte oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält,
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht. Erfolgt der Ausschluss unter Aufhebung der Beitragspflicht, gelten bei einer Wiederaufnahme die Bestimmungen des § 3.

Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme und dem Schulträger, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 5 trifft der Märkische Kreis in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

(6) Die dreiwöchige Sommerferienbetreuung am Ende des Schuljahres gehört zum auslaufenden Schuljahr. Für die Teilnahme ist bis spätestens 31.05. des betreffenden Jahres eine Anmeldung seitens der Sorgeberechtigten zu tätigen.

Die Bekanntgabe, in welcher Ferienwoche die einzelnen OGS-Standorte geöffnet haben, erfolgt frühzeitig in den Einrichtungen.

### **§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z. B. gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte, die sorgeberechtigt sind). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Zeiteilen (Wechselmodell), so sind beide Elternteile weiterhin Beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres (01.08.). Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr ist der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, in voller Höhe zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch, wenn das Kind nicht an allen Tagen oder Wochen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

(4) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst; hierfür erhebt der Schulträger ein separates Entgelt gem. der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und die Erhebung des Elternanteils an den Ganztagschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises in der jeweils geltenden Fassung. Ebenfalls wird für die Betreuung in den Sommerferien ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

### § 5

#### Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

bis zu 30.000,00 €	0 €
bis zu 40.000,00 €	39 €
bis zu 50.000,00 €	63 €
bis zu 60.000,00 €	86 €
bis zu 70.000,00 €	110 €
bis zu 80.000,00 €	134 €
bis zu 90.000,00 €	158 €
bis zu 100.000,00 €	182 €
bis zu 110.000,00 €	205 €
bis zu 125.000,00 €	229 €
Über 125.000,00 €	242 €

Die Beiträge erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) - kaufmännisch gerundet auf volle Euro - um jeweils 3 %.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Weitere Kinder (ab dem dritten Kind) sind beitragsfrei.

(3) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu

festzusetzen. Die Beitragspflicht nach dieser Satzung besteht über 12 Monate. Die Beiträge werden am 1. eines jeden Monats fällig. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie in den Oster- und Herbstferien abgegolten. Für die Teilnahme in den Sommerferien ist ein separater Beitrag abzuführen.

(4) Die Teilnahme an der Sommerferienbetreuung kostet einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von pauschal 50 Euro für 3 Wochen. Dieser Beitrag ist bis zum 31.05. des betroffenen Jahres zu entrichten. Bei einer Nichtteilnahme wird dieser Beitrag nicht zurückerstattet.

### § 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Ihres nach § 7 dieser Satzung bestimmten Einkommens herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulen) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag gem. der Tabelle unter § 5 Abs. 1 zu leisten.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### § 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird nach Maßgabe der in § 10 Abs. 1,3 und 5 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz er-

mittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag wird dann für das ganze Schuljahr neu festgesetzt.

(3) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(4) Unrichtige und unvollständige Angaben können gem. § 20 Abs. 2 und 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 8 Zahlung des Elternbeitrags**

(1) Alle Zahlungen erfolgen bevorzugt mittels SEPA-Lastschriftmandat und werden durch den Fachdienst Finanzbuchhaltung des Märkischen Kreises eingezogen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9**

#### **Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags**

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch für die Anmeldung der Betreuung in den Sommerferien.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Betreuung teilnehmen kann.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 01.06.2023 tritt mit Ablauf des 31.07.2026 außer Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises vom 19.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.04.2026

gez.  
Ralf Schwarzkopf  
Landrat



## **I.**

### **Richtlinie des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis**

### **§ 1**

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen ehrt der Märkische Kreis jährlich im Rahmen einer Feierstunde verdiente Sportlerinnen und Sportler.

## § 2

(1) Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften, die

- a) eine Sportart betreiben, die im Regelfall durch einen der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten ist, und
- b) die ihren Wohnsitz im Märkischen Kreis haben oder Mitglied in einem Sportverein bzw. Schülerin oder Schüler einer Schule im Märkischen Kreis sind.

(2) Neben den aktiven Sportlerinnen und Sportlern werden auf Vorschlag des Kreissportbundes Märkischer Kreis e. V. auch maximal fünf Personen geehrt, die sich langjährig ehrenamtlich im Verein oder Verband um den Sport im Märkischen Kreis besonders verdient gemacht haben.

(3) Publikumswahl

Per Juryentscheid werden fünf Einzelsportlerinnen/Einzelsportler und fünf Mannschaften nominiert. Anschließend bestimmt die Bevölkerung per digitaler Abstimmung in beiden Kategorien je eine Person und eine Mannschaft zur Siegerin/zum Sieger.

(4) Schiedsrichterin/Schiedsrichter des Jahres

Unter Beteiligung der Sportfachverbände, der Stadt-/Gemeindesportverbände und der Sportvereine wird eine Person für ihre Leistungen als Schiedsrichterin/Schiedsrichter gewürdigt.

## § 3

Gewertet werden nur Leistungen, die bei offiziellen Meisterschaften für Frauen, Männer und Jugendliche der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erzielt werden. In Ausnahmefällen können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die herausragende sportliche Leistungen auch außerhalb der offiziellen Meisterschaften erbracht haben.

## § 4

Der Kreissportbund Märkischer Kreis e. V. benennt unter Berücksichtigung der Vorschläge der örtlichen Sportvereine die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften. Für den Bereich des Schulsports werden die erfolgreichen Schulmannschaften vom Ausschuss für den Schulsport benannt (§§ 5 und 6). Die Platzierungen oder Leistungen sind durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.

## § 5

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die im abgelaufenen Jahr die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben:

- a) 1. Platz bei einer Meisterschaft auf Ebene eines Bundeslandes oder

b) 1. bis 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder

c) Deutscher Pokalsieger oder

d) Teilnahme bei Olympischen/Paralympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften oder

e) 1. Platz als Schulmannschaft beim Landesfinale des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ oder beim Landesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“.

## § 6

Geehrt werden können auch Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit der Zahl 40, 45 oder 50 erworben haben.

## § 7

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die seit dem 01.01.2012 geltende Richtlinie für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis tritt gleichzeitig außer Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Richtlinie des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis vom 19.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 16.04.2026

gez.  
Ralf Schwarzkopf  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Gesamtabchlusses des Märkischen Kreises  
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 12.06.2025 zum Gesamtabchluss 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabchluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2021 bestätigt.

Der bestätigte Gesamtabchluss enthält Gesamterträge in Höhe von 1.000.656.136,35 € und Gesamtaufwendungen in Höhe von 996.886.534,63 €. Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis beläuft sich auf -4.968.912,74 €.

Nach Prüfung des Gesamtabchlusses und des Lageberichtes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Gesamtabchluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 15.01.2026 angezeigt worden. Nach erfolgter Kenntnisnahme durch die Bezirksregierung vom 10.03.2026 ist der Gesamtabchluss 2021 öffentlich bekannt zu machen.

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 219, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 07.04.2026

Märkischer Kreis  
Der Landrat

gez. Ralf Schwarzkopf



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**3. Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 27.04.2026, 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 09.03.2026
2. Aktuelle Finanzsituation  
- mündlicher Bericht -
3. Dienstreise Ratsmitglieder und weitere Teilnehmer für das Treffen Städtepartnerschaft Péronne
4. Übernahme der Schülerfahrkosten im Schuljahr 2026/2027
5. Mitteilungen
6. Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 09.03.2026
2. Kreditmanagement
3. Wiederaufbauplan
4. Lernmittelfreiheit  
- Beschaffung von Schulbüchern  
Auftragsvergabe für das Schuljahr 2026/2027
- 4.1 Lernmittelfreiheit  
- Beschaffung von Schulbüchern  
Auftragsvergabe für das Schuljahr 2026/2027
5. Vergabeangelegenheit
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 16.04.2026

gez.  
Thal  
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe**

Zwischen

**der Stadt Meinerzhagen  
(Abwasser abgebende Stadt),**

vertreten durch

1. den Bürgermeister, Herrn Jan Nesselrath und
2. den allgemeinen Vertreter, Herrn Helmut Klose

und

**der Stadt Kierspe  
(Abwasser übernehmende Stadt),**

vertreten durch

1. den Bürgermeister, Herrn Olaf Stelse und
2. die allgemeine Vertreterin, Frau Kerstin Steinhäus-Derksen

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 1.10.1979 GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136),

folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Meinerzhagen liegenden Grundstücke durch die Stadt Kierspe geschlossen:

**§ 1 Abwasserbeseitigung durch die Stadt Meinerzhagen**

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Kierspe, das auf den Grundstücken der Ortschaften Sulenbecke, Schlund, Wiebelsaat, Langenberg, Ohl, Singerbrink tlw., Neugrünental sowie auf den Grundstücken des Sulenbecker Weges und auf dem Grundstück Neuebrücke 1 der Stadt Meinerzhagen (siehe beigefügter Übersichtsplan 001 sowie Teilpläne 002 bis 006) anfallende Schmutzwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von §§ 56 WHG, 46 Abs. 1 LWG NRW zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Kierspe in ihr Kanalisationsnetz eingeleitet werden dürfen.

**§ 2 Erforderliche Anlagenteile**

Die Stadt Meinerzhagen betreibt im Einvernehmen mit der Stadt Kierspe zu diesem Zweck die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. das öffentliche Kanalnetz bis zum Übergabeschacht an der

B 54, Schacht-Nr. M150000110 der Stadt Kierspe (siehe beigefügter Übersichtsplan 001).

**§ 3 Weitere Vertragspflichten**

(1) Die Stadt Meinerzhagen darf in die Kanalisation der Stadt Kierspe nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Kierspe nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch das in der Abwasseranlage der Stadt Kierspe beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Kierspe in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder die Klärschlammbehandlung, -Verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.

(2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in § 7 der Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Kierspe vom 23.04.1997 in ihrer aktuell gültigen Fassung. Diese Regelungen sind der Stadt Meinerzhagen bekannt. Ein Einvernehmen zwischen der Stadt Kierspe und der Stadt Meinerzhagen ist bei einer etwaigen Satzungsänderung der maßgeblichen Vorschriften in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kierspe nicht erforderlich. Allerdings muss die Stadt Kierspe der Stadt Meinerzhagen Änderungen unverzüglich mitteilen.

(3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine Veränderung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Meinerzhagen mit der Stadt Kierspe Einvernehmen her.

(4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Kierspe im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Meinerzhagen zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Meinerzhagen aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

**§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen - Kosten**

(1) Die Stadt Kierspe führt die Abwasserbeseitigung von den oben genannten Grundstücken als Erfüllungsgehilfin der Stadt Meinerzhagen durch. Die Stadt Meinerzhagen ist von dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig. Die Stadt Kierspe ist ab diesem Schacht für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation bis zum Klärwerk zuständig.

Das Schachtbauwerk wird durch die Stadt Kierspe unterhalten und zählt zum Kanalvermögen der Stadt Kierspe.

(2) Die Stadt Meinerzhagen hat der Stadt Kierspe die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen. Die Vertragsschließenden erkennen die Gebührensatzung der Stadt Kierspe als Abrechnungsgrundlage an. Für die Übernahme des Abwassers erhält die Stadt Kierspe von der Stadt Meinerzhagen jährlich ein Entgelt. Die Berechnung dieses Entgelts erfolgt jeweils für das zurückliegende Jahr auf der Grundlage der für den jeweiligen Erhebungszeitraum gültigen Gebührensatzung der übernehmenden Stadt Kierspe in nachstehender Weise:

Entgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadt Meinerzhagen ermittelt jährlich die Summe des Frischwasser- bzw. Trinkwasser-Verbrauchs der auf ihrem Gebiet liegenden und zu entwässernden Grundstücke und teilt diese der Stadt Kierspe bis zum 15.2. für das abgelaufene Jahr mit. Das Entgelt, welches an die das Abwasser übernehmende Stadt Kierspe gezahlt wird, errechnet sich wie folgt:

Frischwasser-/Trinkwasserverbrauch der zu entwässernden Grundstücke der Stadt Meinerzhagen

x

Schmutzwasser-Gebührensatz der übernehmenden Stadt Kierspe

= Entgelt

(3) Die Stadt Kierspe verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten der Stadt Meinerzhagen Verschwiegenheit zu wahren, diese nicht an Dritte weiter zu geben und sie nur zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts zu benutzen. Die Stadt Meinerzhagen stellt die Daten der Stadt Kierspe unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Das Entgelt wird von der übernehmenden Stadt Kierspe bei der Stadt Meinerzhagen schriftlich angefordert. Die Stadt Kierspe übersendet dabei auch die jeweils aktuelle Gebührensatzung.

(5) Kosten, die im Zusammenhang mit der Beantragung/Verlängerung von behördlichen Genehmigungen anfallen (z. B. Wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises) werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

**§ 5 Abgabenerhebung**

Die Abgaben (Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr und Kanalanschlussbeitrag) werden von der Stadt Meinerzhagen gegenüber den Nutzern erhoben, weil die zu entwässernden Grundstücke auf ihrem Gebiet liegen.

**§ 6 Vertragsdauer, Kündigungsrecht**

(1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

**§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW).

Die Abrechnung der Kosten gemäß § 4 Abs. 2 soll erstmalig am 15.02.2027 erfolgen.

**§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel**

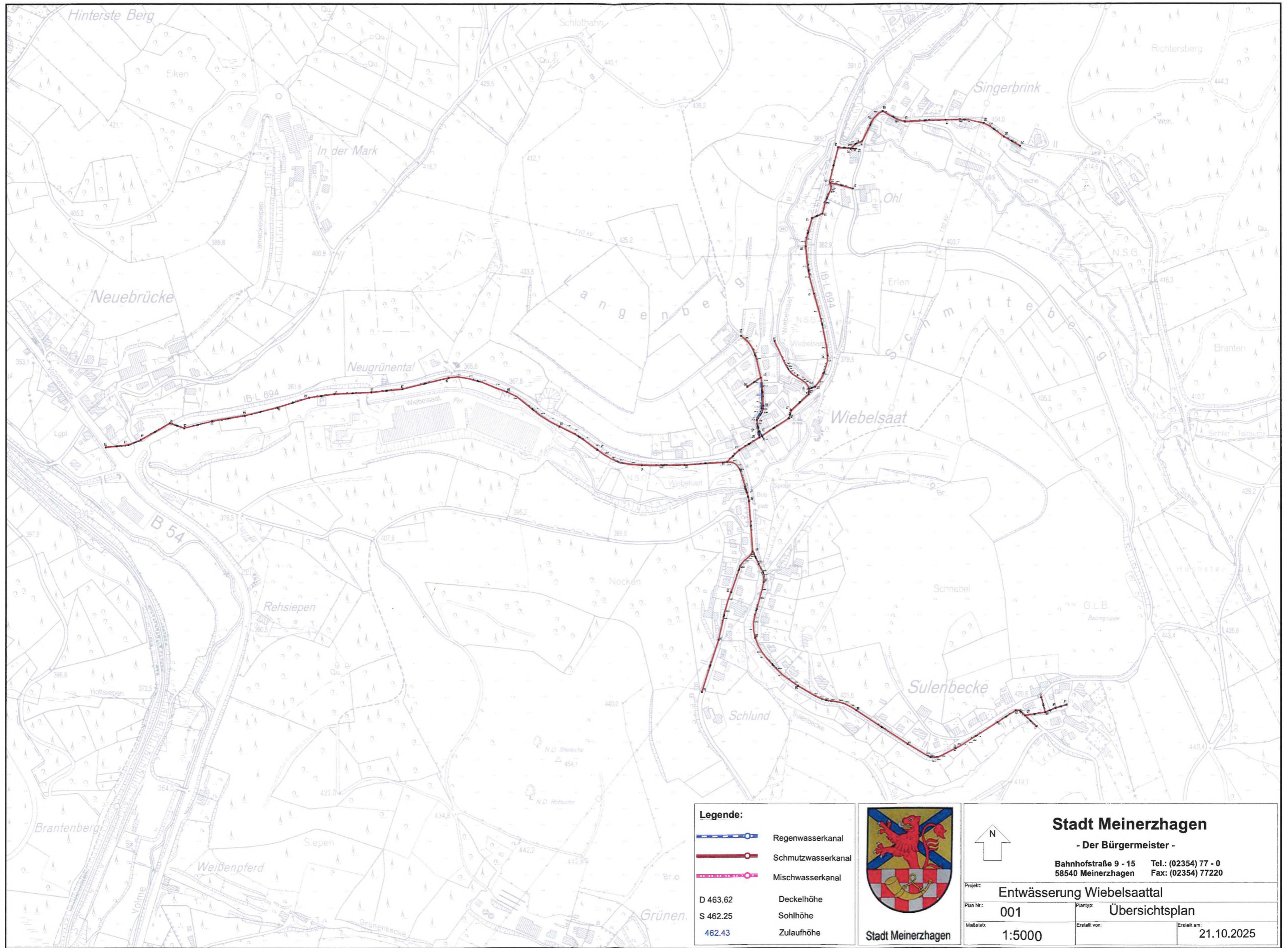
(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung zu möglichst nahekommt.

Stadt Meinerzhagen, 27.03.26

gez.	gez.
Jan Nesselrath (Bürgermeister)	Olaf Stelse (Bürgermeister)

gez.	gez.
Helmut Klose (allgemeiner Vertreter)	Kerstin Steinhaus-Derksen (allgemeine Vertreterin)



**Legende:**

	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Mischwasserkanal
D 463.62	Deckelhöhe
S 462.25	Sohlhöhe
462.43	Zulaufhöhe



**Stadt Meinerzhagen**  
 - Der Bürgermeister -  
 Bahnhofstraße 9 - 15    Tel.: (02354) 77 - 0  
 58540 Meinerzhagen    Fax: (02354) 77220

Projekt: <b>Entwässerung Wiebelsaattal</b>	
Plan Nr.: <b>001</b>	Plantyp: <b>Übersichtsplan</b>
Maßstab: <b>1:5000</b>	Erstellt am: <b>21.10.2025</b>

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt: Teilplan 002 Sulenbecke, Sulenbecker Weg tlw.		
Datum: 22.10.2025	Maßstab: 1 : 1.000	Bearbeiter: Stadt
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		

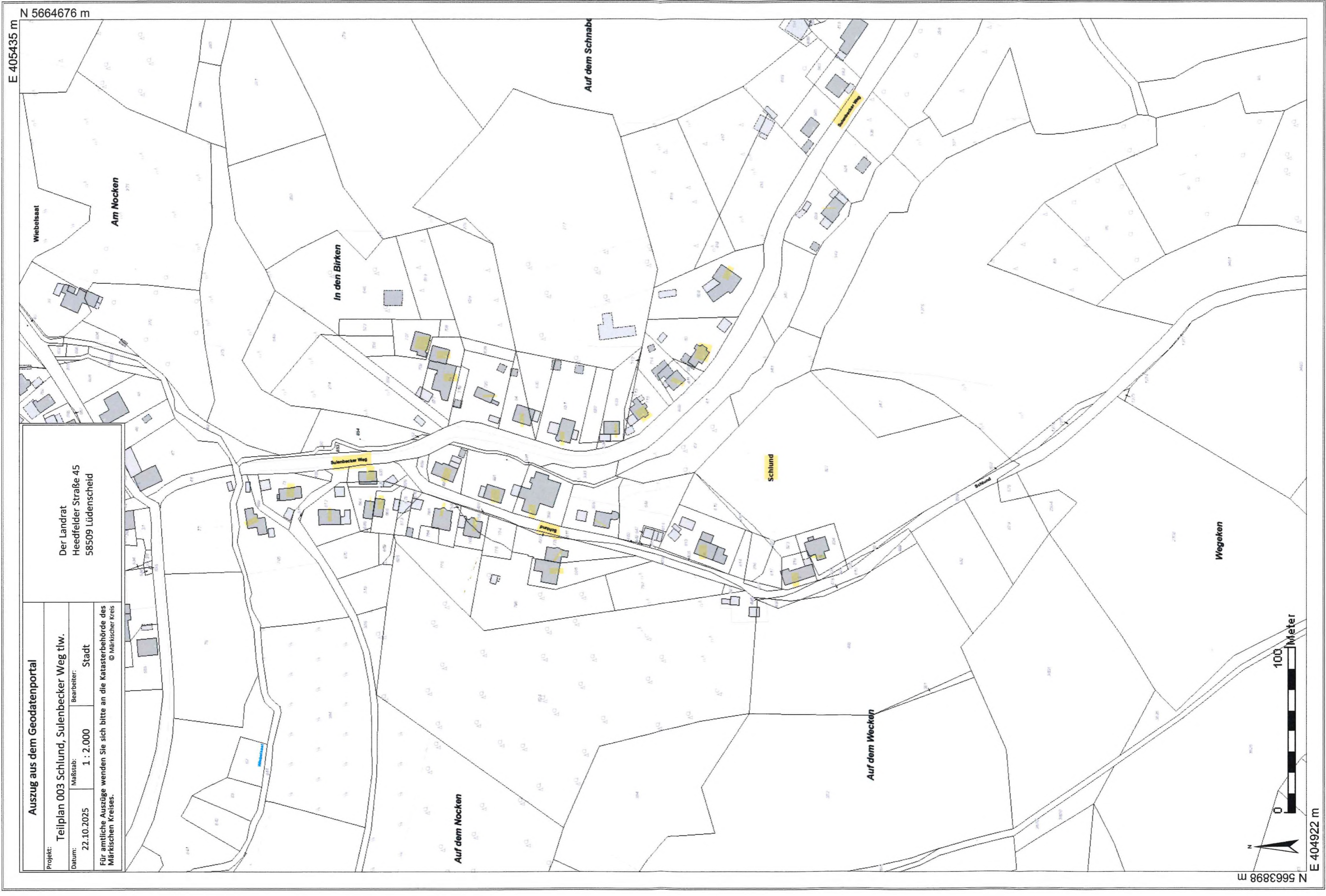
Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

**Sulenbecke**

**Sulenbecker Weg**



388

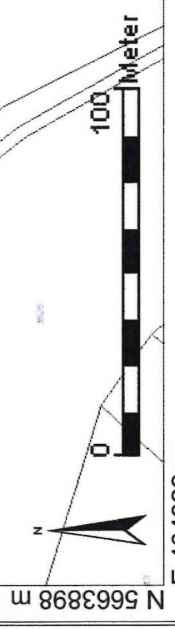


**Auszug aus dem Geodatenportal**

Projekt:	Teilplan 003 Schlund, Sulenbecker Weg tlw.		
Datum:	22.10.2025	Maßstab:	1 : 2.000
		Bearbeiter:	Stadt

Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises.  
© Märkischer Kreis

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



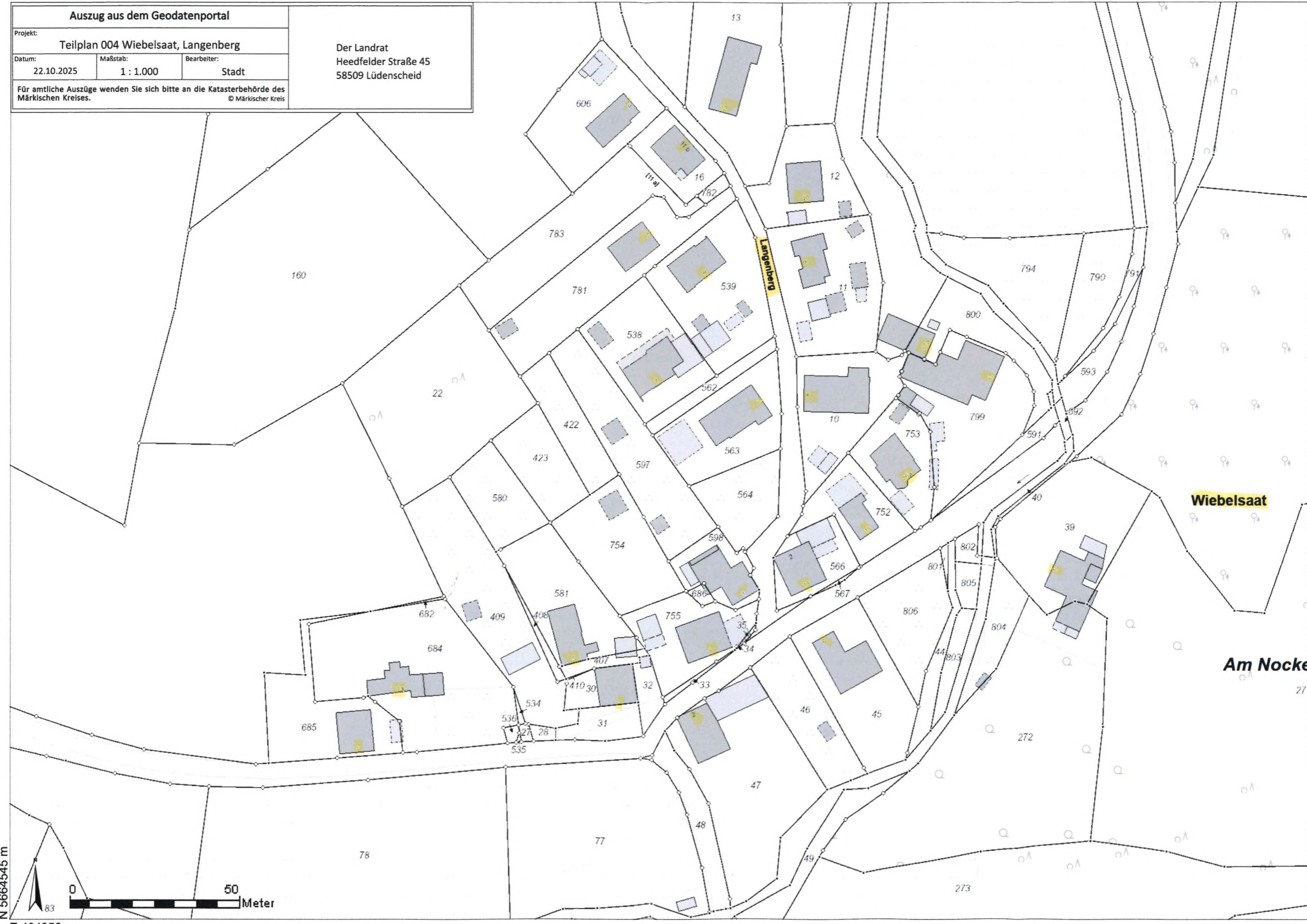
N 5663898 m  
E 404922 m

E 405336 m

N 5664811 m

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt: Teilplan 004 Wiebelsaat, Langenberg		
Datum: 22.10.2025	Maßstab: 1 : 1.000	Bearbeiter: Stadt
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



390

N 5664545 m

E 404956 m

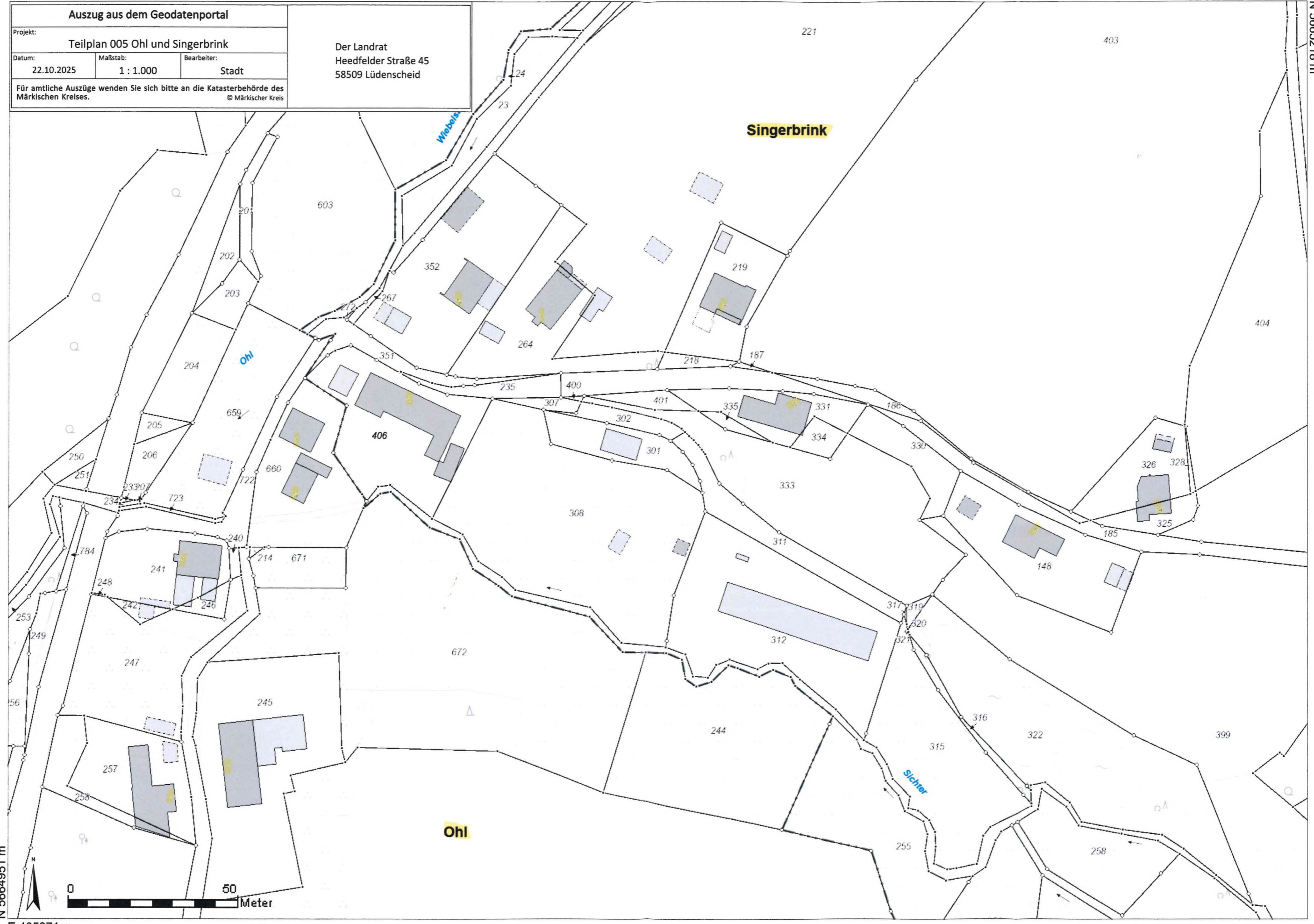


E 405650 m

N 5665218 m

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt: Teilplan 005 Ohl und Singerbrink		
Datum: 22.10.2025	Maßstab: 1 : 1.000	Bearbeiter: Stadt
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



391

N 5664951 m

E 405271 m

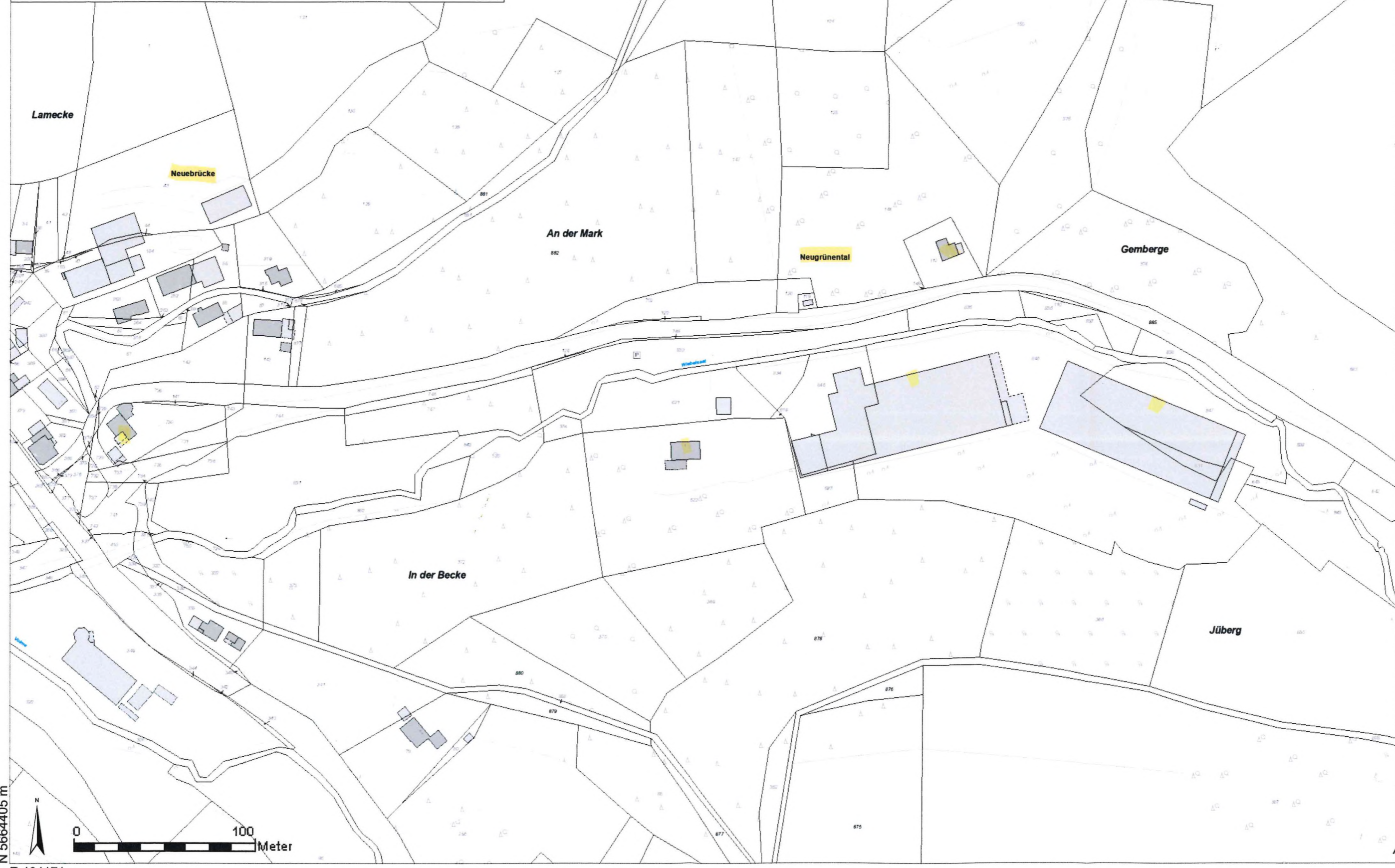


E 404930 m

N 5664937 m

Auszug aus dem Geodatenportal		
Projekt: Teilplan 006 Neugrüntal und Neuebrücke		
Datum: 22.10.2025	Maßstab: 1 : 2.000	Bearbeiter: Stadt
Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Katasterbehörde des Märkischen Kreises. © Märkischer Kreis		

Der Landrat  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid



392

N 5664405 m

E 404171 m



**Recht/Kommunalaufsicht**

Frau Einhaus  
Zimmer 114  
Durchwahl: (02351) 966-6129  
Telefax: (02351) 966-6954  
E-Mail: K.Einhaus@maerkischer-kreis.de  
Zentrale: (02351) 966-60  
www.maerkischer-kreis.de

**Sprechzeiten**

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

**Aktenzeichen: 42/15.12.02-0039/0001**  
**17. April 2026**

## G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618), genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Kierspe vom 27.03.2026.

In Vertretung

Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin





## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung; beschleunigtes Verfahren gemäß (gem.) § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Absatz (Abs.) 3 BauGB

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2026 Folgendes beschlossen:

#### Beschluss:

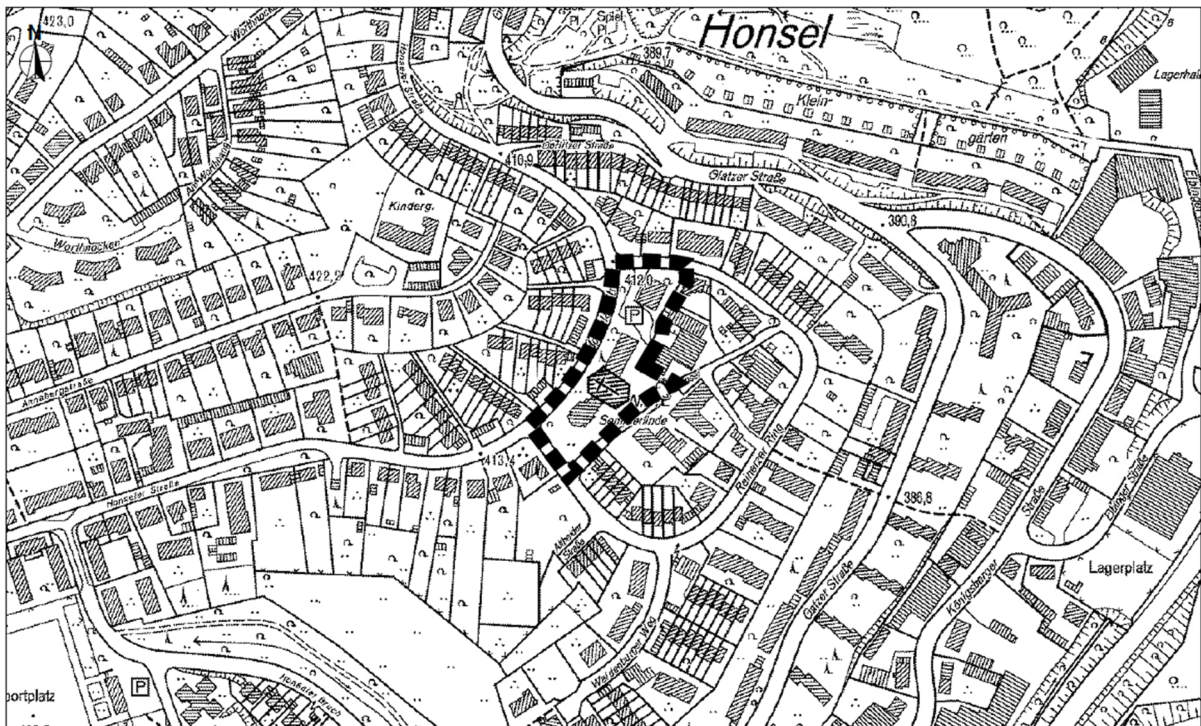
- I. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung nebst beigefügter Begründung sowie der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP

I) ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

- II. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.

- III. Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Lüdenscheid bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs.3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Bebauungsplangebiet im Bereich der Honselers Straße und des Reinerzer Rings ist nachfolgend skizziert:



#### Ziel der Planung

Ziel der Planänderung ist die Umwidmung der bisherigen Gemeinbedarfsfläche der ehemaligen Kirche St. Medardus in ein Allgemeines Wohngebiet, um neue Entwicklungsperspektiven zu schaffen und dauerhaften Leerstand zu vermeiden, da eine erneute Kirchennutzung ausgeschlossen ist. Das Grundstück bietet Potenzial für eine sinnvolle Nachnutzung, insbesondere für eine Tagespflegeeinrichtung in Verbindung mit seniorengerechtem Wohnen, die sich städtebaulich gut in das vorhandene Wohnumfeld aus Ein- und Mehrfamilienhäusern einfügen würde.

Der Bebauungsplan hat mit der Begründung und der Artenschutzprüfung Stufe 1 aufgrund des Beschlusses des Stadtplanungsausschusses vom 17.09.2025 in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen wurden im Internet veröffentlicht. Parallel dazu wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung berührt wird, über die Offenlage informiert und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist wurden aus der Öffentlichkeit sowie von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben und Anregungen sowie Hinweise vorgebracht. Durch die im Rahmen der erfolgten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hervorgebrachten Äußerungen wurden Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf erforderlich, so dass der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen ist. Die erneute Auslegung wird insbesondere erforderlich durch störfallrechtliche und verkehrsrechtliche Belange.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Des Weiteren wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen. Es liegt eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) vor. Das beschleunigte Verfahren wird im vorliegenden Fall angewendet, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung einschließlich der Begründung samt den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 30. April 2026 bis einschließlich  
15. Mai 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung  
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=86619>

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen

Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail an [stadtplanung@luedenscheid.de](mailto:stadtplanung@luedenscheid.de),
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite [www.dinmedia.de](http://www.dinmedia.de) bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z. B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

### Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Weiterhin wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Bitte beachten Sie die beiliegende Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten.

Die vorstehenden Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.04.2026

Der Bürgermeister  
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf kann mit seiner Begründung unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung in Lüdenscheid / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 30.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026 eingesehen werden.

**Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister -**

58507 Lüdenscheid, Rathausplatz 2,  
Telefon: 02351 17-0

E-Mail: [post@luedenscheid.de](mailto:post@luedenscheid.de),  
[www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de)

**Information**

- nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden  
Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen: Kaufvertrag von einem Notar  
Öffentlich zugängliche Quelle:  
 ja  nein

Dienstleistung:	Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bürgeranhörung im Bauleitplanverfahren
Verantwortliche/r	Herr Pohlmann Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1285 E-Mail: <a href="mailto:moritz.pohlmann@luedenscheid.de">moritz.pohlmann@luedenscheid.de</a>
Vertreter/in	Herr Mielke Stellv. Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1692 E-Mail: <a href="mailto:roff.mielke@luedenscheid.de">roff.mielke@luedenscheid.de</a>
Kontakt- daten Daten- schutzbe- auftragte/r	WS Datenschutz GmbH Dircksenstr. 51, 10178 Berlin, Tel. 030 / 887 207 883, <a href="mailto:datenschutz@luedenscheid.de">datenschutz@luedenscheid.de</a>

Zweck/-e der Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen gegeben.</li> </ul>
Wesentliche Rechtsgrundlage/-n	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einwilligung des Betroffenen - Art. 6 Abs. 1 a</li> </ul>
<i>Nur bei Information nach Artikel 14 DSGVO:</i> Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Bauleitplanung und Städtebau</li> </ul>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Keine Löschung, solange der Bebauungsplan nicht durch Ratsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch aufgehoben wurde.
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li> <li>Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li> <li>Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> </ul>
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0, Fax 0211 / 38424-10, Email: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a> , Internet: <a href="http://www.ldi.nrw.de">www.ldi.nrw.de</a>



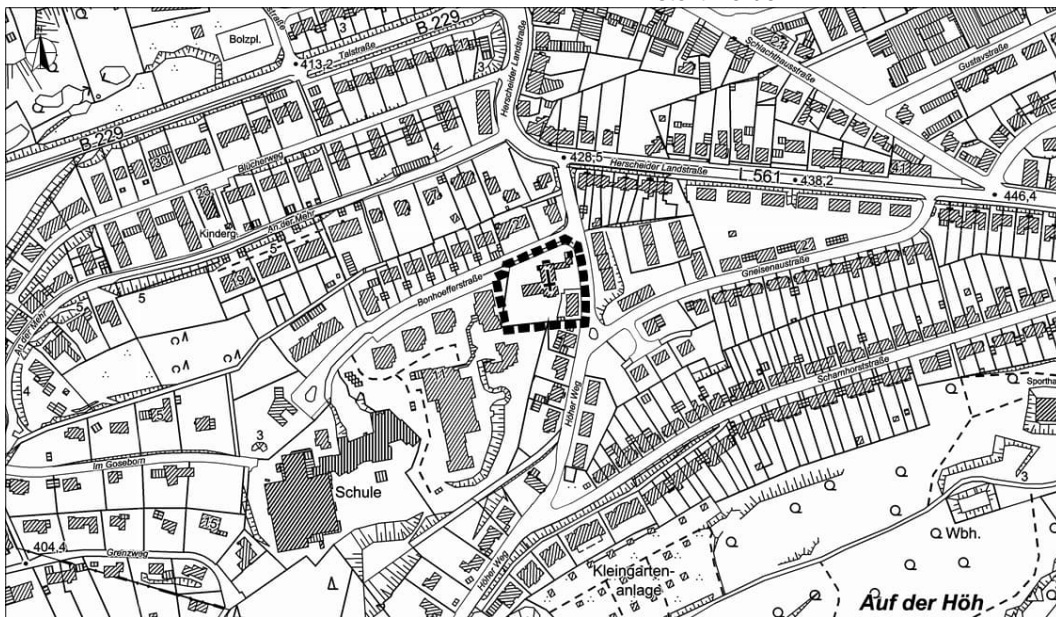
### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

- A) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung; beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
- B) **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung gemäß (gem.) § 3 Absatz (Abs.) 2 BauGB**

- A) Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung wie folgt beschlossen:

#### Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) soll der Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden:

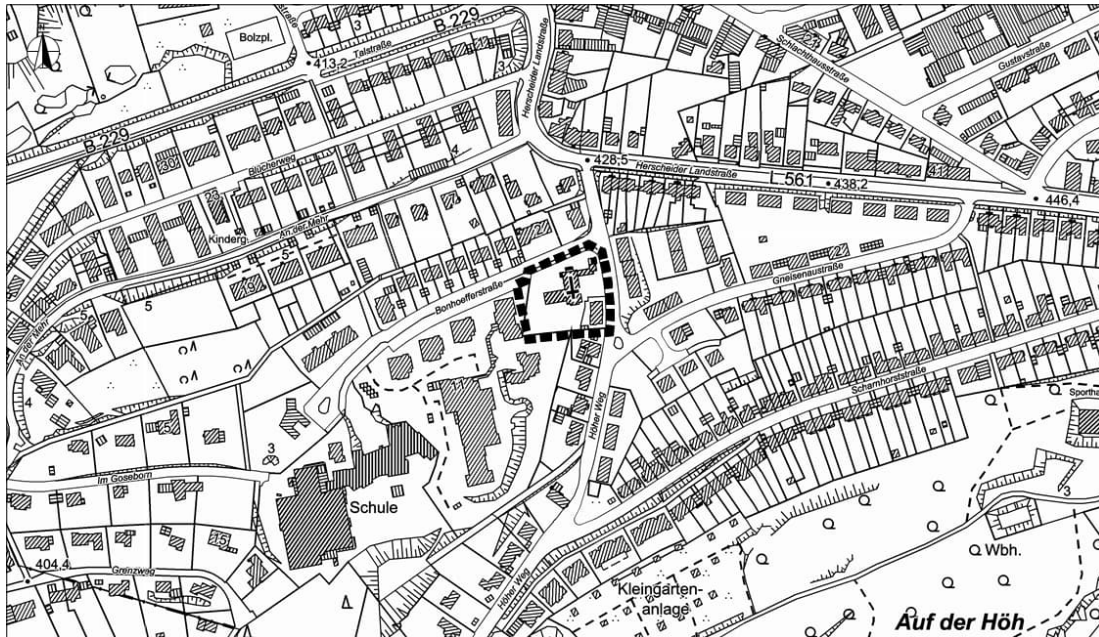


- II. Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“ ist nach § 13a Abs. 1 BauGB das beschleunigte Verfahren anzuwenden.
- III. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der 10. Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.
- B) In seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2026 hat der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid dann die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

#### Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung nebst beigefügter Begründung sowie der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen. Nachstehend ist das Plangebiet abgebildet:



### Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der städtebaulichen Zielstellungen einer Nachnutzung. Die bisherige Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ beschränkt die Entwicklungsperspektiven erheblich. Mit der Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen soll einem langfristigen Leerstand entgegen gewirkt werden, da eine Wiederaufnahme der Nutzung als Kirchengebäude ausgeschlossen werden kann.

Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“ einzuleiten. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Gemeinbedarfsfläche für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Die beabsichtigte Umnutzung des Kirchengrundstückes in ein Ausbildungs-, Schulungs-, Seminar-, medizinisches Gesundheits- und Bewegungszentrum entspricht den aktuellen städtebaulichen, gesellschaftlichen und demografischen Anforderungen an die Entwicklung des Stadtteils.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Des Weiteren wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen. Es liegt eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) vor.

Das beschleunigte Verfahren wird im vorliegenden Fall angewendet, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung einschließlich der Begründung samt den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 30. April 2026 bis einschließlich  
3. Juni 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Luedenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitriolen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung  
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=86875>

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail an [stadtplanung@luedenscheid.de](mailto:stadtplanung@luedenscheid.de),
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite [www.dinmedia.de](http://www.dinmedia.de) bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

### Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bitte beachten Sie die beiliegende Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 606 „Goseborn“, 3. Änderung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.04.2026

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf kann mit seiner Begründung unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung in Lüdenscheid / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 30.04.2026 bis einschließlich 03.06.2026 eingesehen werden.

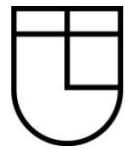
**Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister -**  
58507 Lüdenscheid, Rathausplatz 2,  
Telefon: 02351 17-0  
E-Mail: [post@luedenscheid.de](mailto:post@luedenscheid.de),  
[www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de)

### Information

- nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden  
Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen: Kaufvertrag von einem Notar  
Öffentlich zugängliche Quelle:  
 ja  nein

Dienstleistung:	Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bürgeranhörung im Bauleitplanverfahren
Verantwortliche/-r	Herr Pohlmann Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1285 E-Mail: <a href="mailto:moritz.pohlmann@luedenscheid.de">moritz.pohlmann@luedenscheid.de</a>
Vertreter/-in	Herr Mielke Stellv. Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1692 E-Mail: <a href="mailto:rolf.mielke@luedenscheid.de">rolf.mielke@luedenscheid.de</a>

Kontakt- daten Daten- schutzbe- auftragte/-r	WS Datenschutz GmbH Dircksenstraße 51, 10178 Berlin, Tel. 030 / 887 207 883, datenschutz@luedenscheid.de
Zweck/-e der Daten- verarbei- tung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen gegeben.</li> </ul>
Wesentli- che Rechts- grund- lage/-n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung des Betroffenen - Art. 6 Abs. 1 a</li> </ul>
<i>Nur bei In- formation nach Arti- kel 14 DSGVO:</i> Kategorien personen- bezogener Daten, die verarbeitet werden	
Empfänger und Kate- gorien von Empfän- gern der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Bauleitplanung und Städtebau</li> </ul>
Dauer der Speiche- rung und Aufbewah- rungsfris- ten	Keine Löschung, solange der Bebauungsplan nicht durch Ratsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch aufgehoben wurde.
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li> <li>• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li> <li>• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> </ul>
Zuständige Aufsichts- behörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0, Fax 0211 / 38424-10, Email: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a> , Internet: <a href="http://www.ldi.nrw.de">www.ldi.nrw.de</a>



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

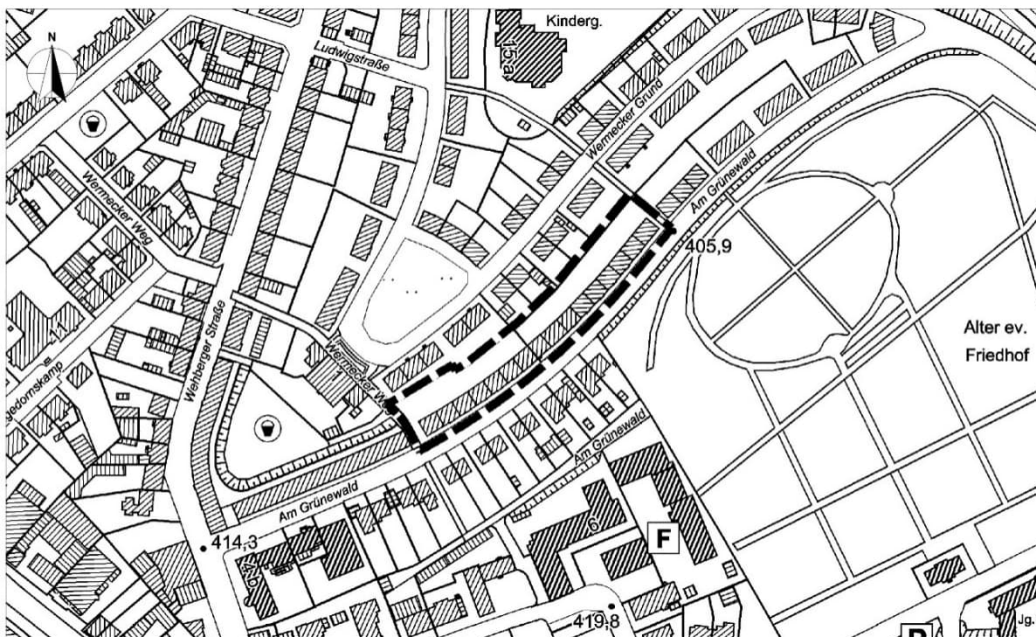
### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 846 „Am Grünewald“ gemäß (gem.) § 3 Absatz (Abs.) 2 BauGB

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2026 Folgendes beschlossen:

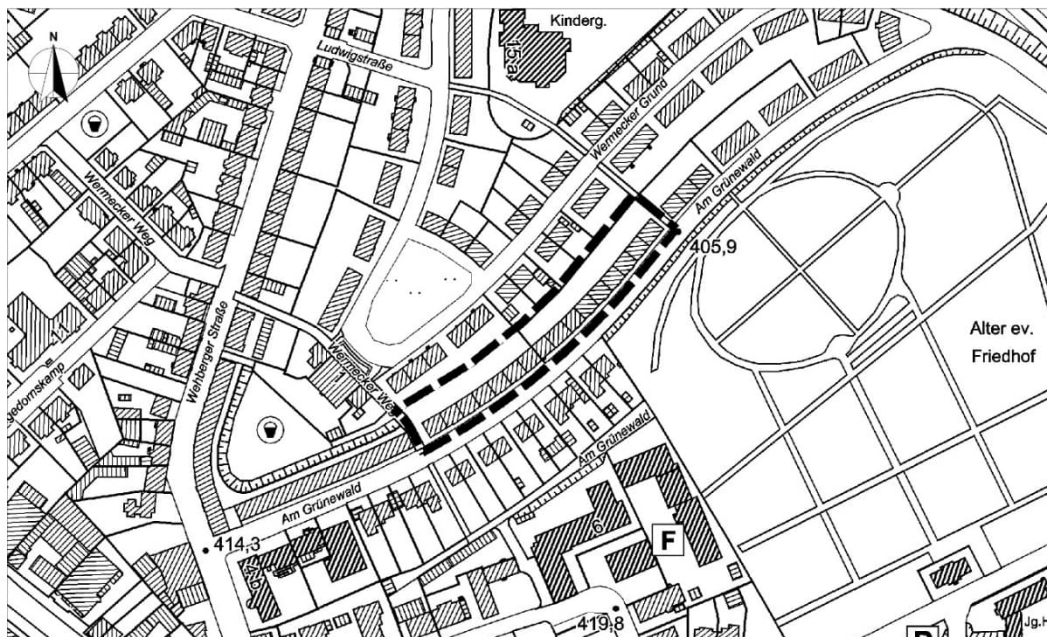
#### Beschluss:

- I. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“ wird wie folgt geändert:

Neu:



Alt:



- II. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“ nebst beigefügter Begründung sowie der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) und dem dazugehörigen Lärmgutachten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
- III. Der Stadtplanungsausschuss nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

#### Ziel der Planung

Anlass und Erforderlichkeit der Planung ist die Neuschaffung eines innerstädtischen Wohnquartiers. Die bestehenden Wohngebäude Am Grünewald Nr. 19-47 aus den 1910er Jahren mit 73 Wohneinheiten werden vollständig zurückgebaut und durch vier freistehende Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 63 Wohneinheiten ersetzt. Ergänzend ist der Bau eines zweigeschossigen Parkdecks mit einer Fläche von etwa 500 m<sup>2</sup> vorgesehen. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung eines nachhaltigen, bezahlbaren und sozial durchmischten Wohnquartiers. Neben energetischen und ökologischen Aspekten ist auch die Integration einer Betreuungseinrichtung für ältere Menschen geplant, um eine generationenübergreifende Nutzung zu ermöglichen. Die bisher geschlossene Bauweise soll durch eine offene, gegliederte Struktur ersetzt werden, wodurch das Stadtbild aufgewertet sowie Belüftung und Belichtung verbessert werden. Die geplante Gebäudehöhe bleibt dabei unter der bisherigen Firsthöhe der Bestandsgebäude.

Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung vorgenommen werden. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer vierwöchigen Beteiligung durchgeführt. Zudem hatte die Öffentlichkeit am 29.07.2025 im Rahmen einer Bürgeranhörung die Möglichkeit, sich über das Vorhaben zu informieren. Die Politik wurde

im Stadtplanungsausschuss am 04.06.2025 über die Planungsinhalte informiert. Die abgegebenen Stellungnahmen können der beiliegenden Abwägungstabelle entnommen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen. Es liegt eine Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) sowie eine Immissionsprognose gemäß TA-Lärm vor. Das beschleunigte Verfahren wird im vorliegenden Fall angewendet, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Erfasst werden durch diese Vorschrift solche Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Nachverdichtung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile oder von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 846 „Am Grünewald“ einschließlich der Begründung samt den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 30. April 2026 bis einschließlich  
3. Juni 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitriolen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 846 „Am Grünewald“  
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=84124>

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per E-Mail an [stadtplanung@luedenscheid.de](mailto:stadtplanung@luedenscheid.de),
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite [www.dinmedia.de](http://www.dinmedia.de) bezogen werden.

Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

**Hinweise**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bitte beachten Sie die beiliegende Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 846 „Am Grünewald“ werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.04.2026

Der Bürgermeister  
gez. Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf kann mit seiner Begründung unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung in Lüdenscheid / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 30.04.2026 bis einschließlich 03.06.2026 eingesehen werden.

**Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister -**

58507 Lüdenscheid, Rathausplatz 2,  
Telefon: 02351 17-0  
E-Mail: [post@luedenscheid.de](mailto:post@luedenscheid.de),  
[www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de)

**Information**

- nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
- nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden  
Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen: Kaufvertrag von einem Notar  
Öffentlich zugängliche Quelle:  
 ja  nein

Dienstleistung:	Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bürgeranhörung im Bauleitplanverfahren
Verantwortliche/-r	Herr Pohlmann Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1285 E-Mail: <a href="mailto:moritz.pohlmann@luedenscheid.de">moritz.pohlmann@luedenscheid.de</a>
Vertreter/-in	Herr Mielke Stellv. Fachdienstleitung Bauleitplanung und Städtebau (61) Telefon: 02351 17-1692 E-Mail: <a href="mailto:rolf.mielke@luedenscheid.de">rolf.mielke@luedenscheid.de</a>
Kontakt-daten Daten-schutzbe-auftragte/-r	WS Datenschutz GmbH Dircksenstraße 51, 10178 Berlin, Tel. 030 / 887 207 883, <a href="mailto:datenschutz@luedenscheid.de">datenschutz@luedenscheid.de</a>
Zweck/-e der Daten-verar-bei-tung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der jeweiligen Planungen gegeben.</li> </ul>
Wesentli-che Rechts-grund-lage/-n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung des Betroffenen - Art. 6 Abs. 1 a</li> </ul>

Nur bei Information nach Artikel 14 DSGVO: Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Bauleitplanung und Städtebau</li> </ul>
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Keine Löschung, solange der Bebauungsplan nicht durch Ratsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch aufgehoben wurde.
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten</li> <li>Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen</li> <li>Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten</li> <li>Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung</li> <li>Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände</li> <li>Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen</li> </ul>
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0, Fax 0211 / 38424-10, Email: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a> , Internet: <a href="http://www.ldi.nrw.de">www.ldi.nrw.de</a>



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

1.

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Stadt Plettenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Plettenberg mit Beschluss vom 10.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	98.236.240€
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	114.896.370€
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.073.120 €
somit auf	113.823.250 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	90.880.750 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	105.580.920 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.644.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.148.950 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.900.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.200.900 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 24.900.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 43.505.000 € festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € und der Vortrag des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 15.587.010 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Stadt Plettenberg erhebt für das Jahr 2026 Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 178 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 1.508 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 754 v. H.

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer beträgt 450 v. H.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 eine separate Hebesatzsatzung erlassen. Insofern hat die Angabe der Steuersätze hier deklaratorische Bedeutung.

### § 7

entfällt

### § 8

Die Wertgrenze einzelner Investitionen in den Teilfinanzplänen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) beträgt 50.000 €.

Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.

Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 15.000 €. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 15.000 € ist.

### § 9

#### 1. Budgets nach § 21 Abs. 1 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und die Aufwendungen jeweils und pro Produkt zu einem Budget verbunden und sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Diese Regelung erstreckt sich ebenfalls auf Sachkonten, die ursprünglich nicht Bestandteil eines Budgets waren, aber zur korrekten Verbuchung von Geschäftsvorfällen im laufenden Haushaltsjahr hinzugefügt werden müssen. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Diese Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Ausnahme zu Satz 1 bilden die Aufwendungen der nachfolgend aufgeführten produktübergreifenden Budgets, sie werden nicht in die Budgets je Produkt aufgenommen.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen werden produktübergreifend zu jeweils einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen
3. Aufwendungen aus Abschreibungen
4. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, getrennt nach Aufwandsart
5. Lernmittel
6. Aufwendungen für städtische Kindergärten und Kindergärten freier Träger
7. Aktive Rechnungsabgrenzung
8. Zuführungen Rückstellungen
9. Zuführungen Sonderposten
10. Unbefristete Niederschlagungen / Erlasse
11. Befristete Niederschlagungen
12. Pauschalwertberichtigungen

Alle Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden produktübergreifend die Investitionsauszahlungen der Produkte 53.538.001 - Stadtentwässerung - und 54.541.001 - Planung, Bau, Unterhaltung von Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerken und sonstigen Anlagen - zu einem Budget verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig. Überplanmäßige Mehrerträge, die nicht zweckgebunden bzw. für deren Zweck Mittel bereits eingeplant sind, dienen vornehmlich der Haushaltskonsolidierung und wirken nicht budgeterhöhend.

## 2. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Mehrerträge je Produkt zu entsprechenden Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen führen, sofern die Einnahmen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. Schadenersatzleistungen).

### **§ 10**

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer bzw. der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 20.000 € je Produktsachkonto. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits vom Rat erhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen genehmigt wurden. Diese Mehraufwendungen und -auszahlungen werden dem Rat einmal jährlich zur Kenntnis gegeben. Erhebliche Mehraufwendungen und -ausgaben, d.h. über 20.000 €, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Obige Regelungen gelten ebenso für Verpflichtungsermächtigungen.

Als nicht erheblich gelten grundsätzlich alle Mehraufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, wie z.B. interne Verrechnungen, Zuführung zu Rückstellungen und Abschreibungen, sowie Mehraufwendungen und -ausgaben, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder im Rahmen von Umbuchungen anfallen. Dies gilt ebenso für alle Mehraufwendungen aufgrund von Abgängen von Vermögensgegenständen (Sachkonto 547), für die Erstattungsinsen bei der Gewerbesteuer und soweit sie sich aufgrund von Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ergeben.

### **§ 11**

Im Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte angebrachte k.u.-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden herabzusetzen sind. Angebrachte k.w.-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Wirkung, dass die Stellen bei Freiwerden gestrichen oder verringert werden.

## **2. Bekanntmachung der Stadt Plettenberg**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 25.03.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Vorträge der Jahresfehlbeträge 2026 bis 2029 in die Jahre 2029 bis 2032 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.04.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Zudem ist sie unter der Adresse [www.plettenberg.de/rathaus/buerger-service/haushalt-und-finanzen](http://www.plettenberg.de/rathaus/buerger-service/haushalt-und-finanzen) im Internet verfügbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 17.04.2026

gez. Beßler  
-Bürgermeister-

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.